

Satzung der „MUSIC – FACTORY Sauerland“

§ 1 - Körperschaft

Die „MUSIC – FACTORY Sauerland“ mit Sitz in Brilon verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist „Kunst und Kultur“, hier: Pflege des Chorgesangs.

§ 2 - Zwecke

Die MUSIC-FACTORY Sauerland ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mittel und Zuwendungen

Mittel, die die MUSIC-FACTORY Sauerland erhält, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der MUSIC-FACTORY Sauerland.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Vereinszwecken. Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck der MUSIC-FACTORY Sauerland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies geschieht durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter (in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/der Geschäftsführer (in) oder dem/der Stellvertreter (in) protokolliert.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind *1 Woche* vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Vorstand

Dem **geschäftsführenden** Vorstand gehören an

- a) der (die) Vorsitzende
- b) der (die) Geschäftsführer (in)
- c) der (die) Kassierer (in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der **erweiterte** Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem (der) Chorleiter (in)
- c) dem (der) 2. Vorsitzende (n)
- d) dem (der) stellv. Geschäftsführer (in)
- e) dem (der) stellv. Kassierer (in)
- f) dem (der) Pressewart (in)
- g) dem (der) Notenwart (in)
- h) dem (der) Garderobenmanager (in)
- i) dem (der) Social-Media-Beauftragten
- j) dem (der) Eventbeauftragten (außermusikalisch)

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist allein vertretungsbefugt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der erweiterte Vorstand wird auf **zwei Jahre** gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Geschäftsführer (in) schriftlich oder mündlich einberufen werden.

§ 10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der MUSIC-FACTORY Sauerland oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Chorstiftung des Chorverbandes NRW, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von **drei Vierteln** der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2022 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Olsberg, den 27.03.2022



Kersten Eickelmann

(1. Vors. MUSIC-FACTORY Sauerland)